

Anlage zum Formblatt 631 Pkt. 3.2 Nachweise und Erklärungen (UVgO)

Auf gesondertes Verlangen sind vom Bestbieter und gegebenenfalls seinen Nachunternehmern sowie den Mitgliedern einer Bietergemeinschaft nachfolgende Nachweise und Erklärungen vorzulegen:

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- gültiger Nachweis Eintragung IHK o. Handwerkerrolle (bei Nichteintragung bitten wir um eine formlose Erklärung)
- gültiger Nachweis Handelsregistereintragung (bei Nichteintragung bitten wir um eine formlose Erklärung)
- gültige Gewerbeanmeldung

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- aktuell gültiger Nachweis Mitgliedschaft Berufsgenossenschaft
- aktuell gültiger Nachweis Betriebshaftpflichtversicherung mit Angaben über die Deckungssummen und Laufzeit
Die abzuschließenden Versicherungssummen betragen **mindestens:**
 - 5.000.000 Euro für Personenschäden je Schadenfall
 - 5.000.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden je Schadenfall
 - 100.000 Euro für Bearbeitungsschäden je Schadenfall
 - 50.000 Euro für den Verlust von Schlüsseln je SchadenfallDie Versicherungssummen sind dem Auftraggeber spätestens vor Beginn der ersten Reinigungsarbeiten nachzuweisen.
- FB 124_LD Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen (**das FB 124_LD Eigenerklärung ist von den Nachunternehmern auf gesondertes Verlangen vorzulegen, vom Bieter bzw. Mitgliedern der Bietergemeinschaft erfolgt die Abforderung bereits mit dem Angebot**)
- Erklärung zur Tariftreue_Mindeststundenentgelt - TVergG LSA
- Erklärung zum Nachunternehmereinsatz TVergG LSA

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- aktuelle Referenzen in Bezug auf vergleichbare Leistungen, mindestens 3 Referenzen nicht älter als 3 Jahre, die Referenzen haben die Mindestangaben lt. FB 124_LD zu enthalten (Ansprechpartner, Art der ausgeführten Leistung, Auftragssumme, Ausführungszeitraum)

Bei Vorlage eines gültigen Nachweises einer Präqualifikation bzw. Angabe einer gültigen Präqualifikationsnummer im Angebot werden die bei der Präqualifizierungsstelle hinterlegten Nachweise anerkannt.

Bei der Abgabe eines elektronischen Angebotes werden für die Einreichung von Nachweisen und Erklärungen die Formvorschriften von elektronischen Angeboten

akzeptiert, auch wenn die ausstellende Behörde die Gültigkeit des Nachweises im Original oder als beglaubigte Kopie zulässt.

Die auf gesondertes Verlangen vorzulegenden Nachweise, welche nur im Original oder als beglaubigte Kopie gültig sind, sind postalisch im Original oder als beglaubigte Kopie zu übermitteln. Alternativ können diese Nachweise im Original auch direkt in der Zentralen Vergabestelle abgegeben werden. Alle weiteren Nachweise und Erklärungen sind in elektronischer Form zu übermitteln.

Die auf gesondertes Verlangen geforderten Nachweise und Erklärungen sind innerhalb von 5 Werktagen vorzulegen. Die Frist für die Nachreichung der geforderten Nachweise und Erklärungen beginnt am darauffolgenden Tag des Tages, an dem die Versendung des Nachforderungsschreibens erfolgte. Die Frist zur Nachreichung der geforderten Nachweise und Erklärungen kann im Ausnahmefall, gemäß § 8 (3) TVergG LSA, verlängert werden.

Werden uns die geforderten Nachweise und Erklärungen nicht fristgerecht vorgelegt, führt dies zwingend zum Ausschluss des Angebotes.